



Informationsblatt zur Sozialhilfe nach dem NÖ SAG

In Ausführung der Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, das am 01.06.2019 in Kraft getreten ist, hat der Landtag von Niederösterreich am 13.06.2019 das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 12. Dezember 2019, wurde das NÖ SAG mit Beschluss des NÖ Landtages vom 30.01.2020 novelliert. Dieser Beschluss trat rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft.

Die Sozialhilfe nach dem NÖ SAG umfasst Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, sich ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) nicht mehr leisten können und diesen auch nicht von anderen Personen und Einrichtungen erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

- Kein oder zu geringes Einkommen
- Kein Vermögen
- Hauptwohnsitz und tatsächlicher, dauernder Aufenthalt in NÖ
Eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen hindert den tatsächlichen, dauernden Aufenthalt nicht.
- Zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt
- Arbeitswilligkeit, sofern keine Arbeitsunfähigkeit/Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft vorliegt
- Vorlage der Unterlagen (siehe Anhang 1)

Antragstellung bei

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Wohnsitzgemeinde

Zuständig für die Entscheidung

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat

Leistungen

- Geld- oder Sachleistung in Form von pauschalisierten Richtsätzen (siehe Anhang 2)
- Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte sind pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% begrenzt.
- Anspruch auf Sozialhilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von € 5,- pro bezugsberechtigter Person
- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschläge für Personen mit Behinderung
- Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung
- Freibetrag bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Auszahlung/Anmeldung zur Krankenversicherung

- Leistungen werden am Monatsende im Nachhinein überwiesen
- Es kann von der Behörde nur der Antragsteller direkt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zur Versicherung angemeldet werden. Für alle Angehörigen des Antragstellers muss bei der ÖGK ein Antrag auf Mitversicherung gestellt werden (die Beiträge hierfür werden jedoch im Rahmen der Sozialhilfe übernommen).

Pflichten

- Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ist unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat zu melden. Zum Beispiel:
 - Änderungen bei Einkommen oder Vermögen
 - Änderungen der Wohn- oder Familienverhältnisse
 - Änderungen des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten
 - länger als zwei Wochen dauernde sonstige Abwesenheiten
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt, Krankengeld)
- Einsatz der Arbeitskraft
- Alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder soziale Stabilisierung (z.B. Deutschkurse oder sozialarbeiterische Beratung und Betreuung als Hilfestellung zur (Wieder-)Erlangung der Arbeitsfähigkeit) zu verbessern

Abweisung/Kürzung/Einstellung

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten, zweckwidriger Verwendung von Sozialleistungen, Arbeitsverweigerung, Nichtteilnahme an AMS-Kursen/Maßnahmen wird der Antrag auf

Sozialhilfe abgewiesen bzw. wird eine bestehende Leistung gekürzt oder zur Gänze eingestellt.

Bei Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG (z.B.: Integrationserklärung), wird eine bestehende Leistung gekürzt.

Rückerstattung, Kostenersatz und Strafen

In den folgenden Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen und kann auch eine Strafe folgen:

- bei Verletzung der Meldepflicht von Änderungen
- bei falschen Angaben oder Verschweigen von relevanten Tatsachen
- Nachträgliche Erlangung von verwertbarem Vermögen (z.B. Erbschaft)
- Ersatz durch Geschenkenehmer

Freibetrag für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Ein Freibetrag kann nur gewährt werden, wenn seit mindestens einem Monat die Sozialhilfe bezogen wird und anschließend eine Erwerbstätigkeit (auch geringfügig) aufgenommen wird. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit, also der Arbeitsbeginn, muss unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat gemeldet werden. Der Freibetrag muss nicht eigens beantragt werden. Die Höhe des Freibetrags beträgt 35 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der Freibetrag wird für maximal 12 Monate gewährt.

WICHTIGER HINWEIS:

Eine Hilfe suchende Person hat Ansprüche gegen Dritte (Eltern, Ehegatten,...), bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Anhang 1:

Vorzulegende Unterlagen:

- Geburtsurkunde *
- Staatsbürgerschaftsnachweis *
- Geburtsurkunden der Eltern *
- Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern *
- Aufenthaltstitel / Anmeldebescheinigung
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde *
- Scheidungsurteil oder Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Strafregisterauszug *
- Vollmachten
- Vermögensnachweise (z.B. Kontoauszüge jedenfalls der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Aktien, Wertpapiere etc.)
- Einkommensnachweise (z.B. Lohnbestätigung, AMS-Bezugsbestätigung, Rentennachweis, Pensionsmitteilung, Nachweis über Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Gewinn und Verlustrechnung jedenfalls der letzten drei Monate, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge etc.)
- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche, AMS-Betreuungsvereinbarung
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibungen (ev. Zahlungsbestätigung der laufenden Miete)
- Rechnungen der Energielieferanten (Strom, Gas)
- Nachweise über Wohnzuschüsse
- Im Fall eines Eigenheims: Betriebskostennachweise
- Grundbuchsauszug *
- Von Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Unterlagen vorzulegen (sofern vorhanden):
 - Integrationserklärung
- Arbeitsfähige Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind, haben darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen (sofern vorhanden):
 - Werte- und Orientierungskurs
 - B1-Integrationsprüfung

* Diese Unterlagen sind nur soweit durch die antragstellende(n) Person(en) vorzulegen, als diese nicht bereits in den öffentlichen Registern hinterlegt sind.

Anhang 2:

Sozialhilfe Neu – Richtsätze 2021

Sozialhilfe, Miete			
	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	569,68	379,78	949,46
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	398,77	265,85	664,62
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	256,36	170,90	427,26

Sozialhilfe, Eigentum			
	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	569,68	189,89	759,57
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	398,77	132,93	531,70
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	256,36	85,45	341,81

in Haushaltsgemeinschaft lebende, unterhaltsberechtigte mj. Person		
		Leben
bei einer mj. Person	25%	237,37
bei zwei mj. Personen	20% pro Kind	189,89
bei drei mj. Personen	15% pro Kind	142,42
bei vier mj. Personen	12,5% pro Kind	118,68
bei fünf oder mehr mj. Personen	12% pro Kind	113,94

Zuschlag für Alleinerzieher		
		Leben
1. mj. Person	12%	113,94
2. mj. Person	9%	85,45
3. mj. Person	6%	56,97
ab der 4. mj. Person	3%	28,48

Sonstiges		
Zuschlag für Behinderung	18%	170,90
Begrenzung von Geldleistungen	175%	1.661,56
Untergrenze bei der Begrenzung von Geldleistungen	20%	189,89
Schonvermögen 600% des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende		5.696,76